

„Geringfügige Beschäftigung“ mit steigender Tendenz

Erhebungskonzepte, Ergebnisse und
Interpretationsprobleme
der verfügbaren Datenquellen

„Geringfügige Beschäftigung“ mit steigender Tendenz

Erhebungskonzepte, Ergebnisse und Interpretationsprobleme der verfügbaren Datenquellen

Zusammenfassung

Die Zunahme geringfügiger Beschäftigung in den vergangenen Jahren hat zu einer Diskussion über den gesetzlichen Regelungsbedarf dieser Beschäftigungsform geführt. Für eine rationale Debatte um eine mögliche Neuregelung ist eine verlässliche Basis empirischer Informationen erforderlich. Die verfügbaren Datenquellen führen zu scheinbar widersprüchlichen Aussagen über Umfang, Struktur und Entwicklung geringfügiger Beschäftigung. In diesem Werkstattbericht werden die Probleme bei der Erfassung geringfügiger Beschäftigung erläutert und die Erhebungskonzepte der Datenquellen verglichen. Außerdem werden Hinweise für die Interpretation der Daten unter verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen gegeben. Die Ergebnisse lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- *Die in der öffentlichen Diskussion verwendeten Zahlen über geringfügige Beschäftigung unterscheiden sich im Hinblick auf Niveau, Struktur und Entwicklung teils erheblich. Dies liegt an der unterschiedlichen Operationalisierung der juristischen Sachverhalte und dem wechselnden Blick auf die Erwerbstätigkeit. Grundsätzlich ist zwischen Untersuchungen der Angebotsseite (Personen, die geringfügige Tätigkeiten ausüben) und der Nachfrageseite (Zahl der Beschäftigungsverhältnisse, die diese Personen inne haben) zu unterscheiden. Für beide Seiten ist zusätzlich zu präzisieren, ob nach Inzidenz (Betroffenheit, Zahl der Personen oder Beschäftigungsverhältnisse innerhalb eines Zeitraums) oder nach Volumina (Durchschnittsbestand, Summe der geleisteten Arbeitsstunden, Lohnsummen) gefragt wird.*
- *Die Frage nach der Zahl der geringfügig beschäftigten Personen oder der entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse macht also ohne weitere Spezifizierung keinen Sinn. Denn in der Diskussion um geringfügige Beschäftigung spielen verschiedene Themenkreise eine Rolle, die für die Interpretation der Statistiken ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Sie erfordern je nach Fragestellung eine Untergliederung der geringfügig Beschäftigten nach verschiedenen Personengruppen und Merkmalen erfordern:*
 - *Schutz und Anwartschaften in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung,*
 - *Substitution und Substituierbarkeit von sozialversicherungspflichtiger und sozialversicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung,*
 - *Beitragsausfälle und Steuereinnahmen.*
- *Die Daten sind inzwischen - mit Ausnahme des Sozio-ökonomischen Panels - bis zum Jahr 1997 verfügbar. Alle Datenquellen deuten trotz unterschiedlicher Erfassungskonzepte auf eine zunehmende Tendenz geringfügiger Beschäftigung in den vergangenen Jahren hin. Zum Teil resultiert der Anstieg jedoch aus der Änderung von Erfassungskonzepten.*
- *Wegen einer solchen Änderung weist der Mikrozensus 1996 einen sprunghaften Anstieg aus. Er erfaßt mit rd. 2,2 Mio. geringfügig Beschäftigten (1997) den Kern der eher regelmäßig geringfügig Beschäftigten. Diese Zahl ist aus methodischen Gründen als Untergrenze anzusehen. Der Mikrozensus erlaubt mit gewissen Einschränkungen auch einen Schluß auf das Beschäftigungsvolumen.*

- *Das SOEP und die ISG-Befragung erfassen außerdem Personen am Rande der Erwerbstätigkeit und schätzen die Zahl der geringfügig Beschäftigten auf 5,4 Mio. (SOEP 1996) bzw. auf 5,6 (ISG 1997).*
- *Die Betriebsbefragungen - IAB/ifo-Erhebung und IAB-Betriebspanel - ergeben für das gesamte Bundesgebiet ca. 3,4 Mio. bzw. ca. 3,7 Mio. geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (1997) zu einem Stichtag (ohne private Haushalte). Das IAB-Betriebspanel zeigt, daß die geringfügige Beschäftigung vor allem in Klein- und Mittelbetrieben anzutreffen ist.*

Gliederung

I. Begriffsklärung

- I.1 Der rechtliche Begriff der Geringfügigen Beschäftigung
- I.2 Die steuerrechtliche Behandlung geringfügiger Beschäftigung

II. Statistische Erfassungsprobleme geringfügiger Beschäftigung

- II.1 Kasuistik:
- II.2 Berichtszeitraum
- II.3 Angebots- und Nachfrageorientierte Konzepte

III. Vorliegende empirische Daten

- III.1 Mikrozensus
- III.2 ISG-Befragung
- III.3 Sozio-ökonomisches Panel (SOEP)
- III.4 Berichtssystem über den gesamtwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarf (IAB/GfK/Ifo)
- III.5 IAB-Betriebspanel

IV. Fragestellungen und Nutzung der statistischen Quellen

V. Tabellen

- Tabelle 1: Geringfügige Beschäftigung - nach unterschiedlichen Datenquellen 1987-1997
- Tabelle 2: Ausschließlich geringfügig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen
- Tabelle 3: Beschäftigungsanteile geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (Betriebspanel 1997)
- Tabelle 4: Umfang der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung bei Arbeitnehmern nach Personen- und Volumengrößen (Deutschland)

VI. Literatur

- VI.1 Literaturnachweis zu Text und Tabellen
- VI.2 Weitere Literatur (Auswahl)

I. Begriffsklärung

I.1 Der rechtliche Begriff der Geringfügigen Beschäftigung

Zu unterscheiden ist zwischen geringfügiger Beschäftigung und sozialversicherungsfreier Beschäftigung. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse können versicherungspflichtig werden, wenn zwei oder mehr parallel ausgeübte Beschäftigungen zu einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenzen führen. Für einige Personengruppen besteht Sozialversicherungsfreiheit in Zweigen der Sozialversicherung auch bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen.

Eine **geringfügige** Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird **und** das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße¹ nicht übersteigt (nach § 8 Abs.1,Nr.1 SGB IV). Die jährlich angepaßten Verdienstgrenzen betragen 1998 620.-DM im Westen und 520.-DM im Osten Deutschlands (vgl. Übersicht 1). In der Öffentlichkeit werden diese Tätigkeiten daher populär als 620.- bzw. 520.-DM-Jobs bezeichnet.
- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird **und** das Arbeitsentgelt zwar ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt, aber ein Sechstel des Gesamteinkommens (= Einkommen im Sinne des Einkommenssteuerrechts) nicht übersteigt. Dies wird häufig umgangssprachlich als **geringfügige Nebentätigkeit** bezeichnet, auch wenn es sich um die einzige Erwerbstätigkeit handelt.
- die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt die oben genannten Entgeltgrenzen übersteigt. Dies ist die **geringfügig kurzfristige Beschäftigung**.

Punkt 1 und 2 zusammen machen die **geringfügig entlohnte** Beschäftigung aus. Eine schematische Darstellung der Prüfung auf Geringfügigkeit und Versicherungspflicht findet sich in *Abbildung 1 (auf Seite 4)*.

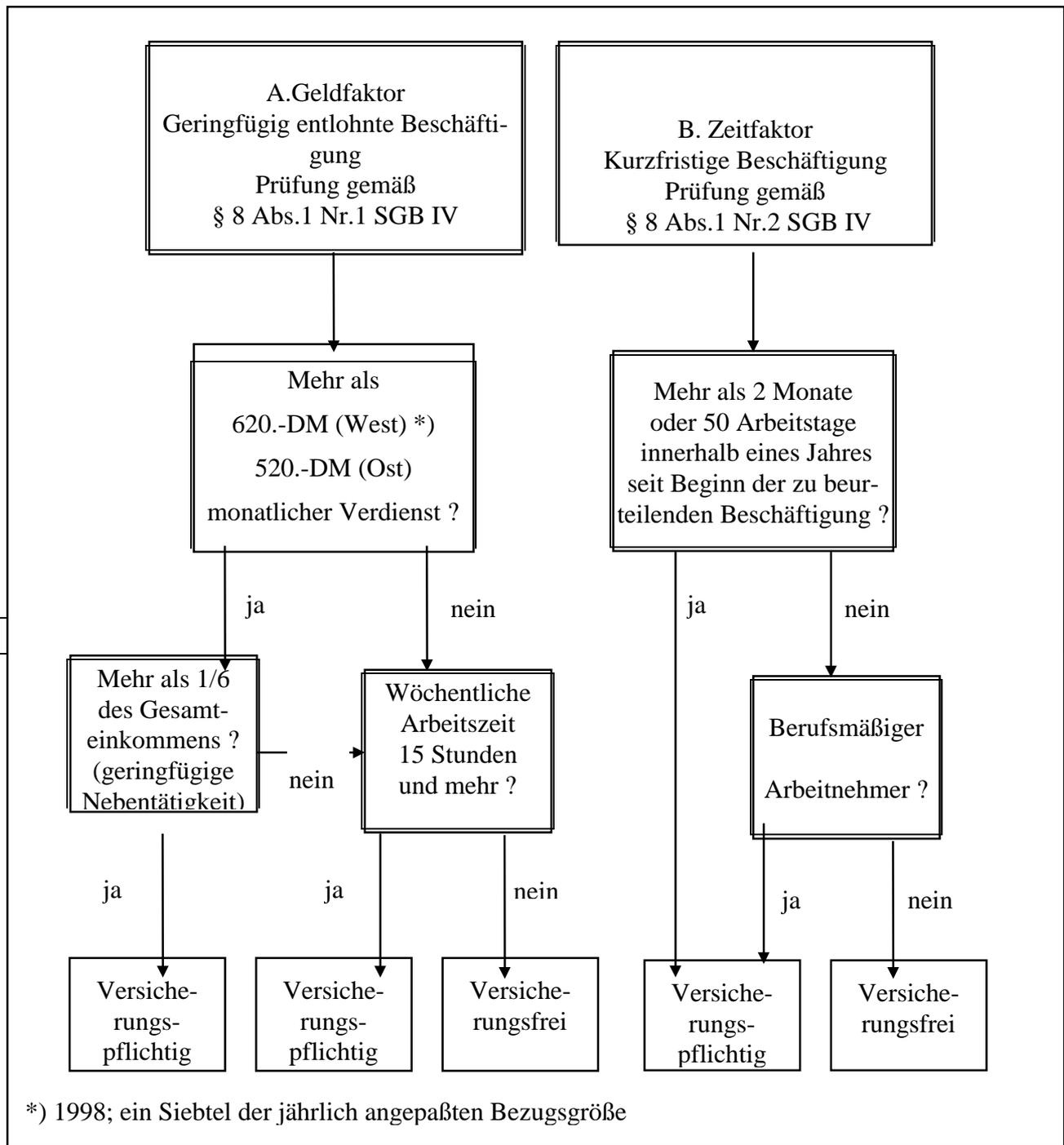
Eine Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt, wenn der Beschäftigte durch sie seinen Lebensunterhalt überwiegend oder in solchem Umfang erwirbt, daß seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf dieser Tätigkeit beruht². Es wird nicht auf die einzelne Beschäftigung abgestellt, sondern darauf, ob der Beschäftigte zum Kreis der berufstätigen Arbeitnehmer zu rechnen ist.

Das Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen ist grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Es gilt jedoch das Additionsprinzip: Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sind diese zusammenzurechnen. Bei Überschreitung der Grenzen der Einkommens- und/oder der Arbeitszeitgrenzen tritt Versicherungspflicht ein. Jenseits der Geringfügigkeitsgrenzen werden Beschäftigungsverhältnisse in der Krankenversicherung, der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Bis zum 31.3.1997 trat in der Arbeitslosenversicherung die Versicherungspflicht jedoch erst bei Erreichen von 18 Wochenstunden - unabhängig vom Verdienst - ein.

¹ Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften für die Sozialversicherung ist (...) das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch achthundertvierzig teilbaren Betrag (§18, Abs.1, SGB IV).

² Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu §8 SGB IV; vgl. Kommentar zum SGB von Dieter Krauskopf und Günther Schroeder-Printzen (Hrsg.): Soziale Krankenversicherung. (Loseblattsammlung) Beck München. Stand: Juni 1996.

Abbildung 1: Versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügiger Beschäftigung (§ 8 SGB IV)



Aus: ISG 1997 / eigene Ergänzungen

Von der geringfügigen Beschäftigung sind solche Beschäftigungsverhältnisse zu unterscheiden, in denen Versicherungsfreiheit aufgrund anderer Regelungen besteht:

Studenten: sind versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung (§27, Abs.5 SGB III). Sie sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung (§6, Abs.1, Nr.3, SGBV). Bei mehr als geringfügiger Beschäftigung

- werden Studenten seit 1.10.1996 (in neu abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnissen) versicherungspflichtig in der Rentenversicherung³.
- **beschäftigte Rentner:** sind versicherungsfrei in der RV, wenn sie eine Vollrente wegen Alters beziehen, in der Arbeitslosenversicherung ab dem 65.Lebensjahr. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen sind sie beitragspflichtig in der KV.
- **Arbeitslose in Nebenbeschäftigung:** Versicherungsfrei (in der Arbeitslosenversicherung) sind ab 1.4.1997 Personen, die während der Zeit in der ein Anspruch auf ALG oder ALHI besteht, eine mehr als geringfügige, aber weniger als 18 Std., ab 1.1.1998 weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende **kurzzeitige Beschäftigung** ausüben (§242y AFG und §27, Abs.5 SGB III).

Es kann also geringfügige Beschäftigungsverhältnisse geben, die aufgrund des Additionsprinzips versicherungspflichtig sind. Die Versicherungsfreiheit hängt u.U. von der Person (nicht berufsmäßige Beschäftigung) oder dem Gesamteinkommen ab. Andererseits waren Studenten bis 1996 in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei in ihrem Beschäftigungsverhältnis, unabhängig davon, ob das Beschäftigungsverhältnis geringfügig war oder nicht.

Übersicht 1: Monatliche Geringfügigkeitsgrenzen in der Sozialversicherung (in DM)

gültig ab	West	Ost
1.1.1990	470	
1.7.1990		200
1.1.1991	480	220
1.7.1991		250
1.1.1992	500	300
1.1.1993	530	390
1.1.1994	560	440
1.1.1995	580	470
1.1.1996	590	500
1.1.1997	610	520
1.1.1998	620	520

Rechtsgrundlage: §18, Abs.1, SGB IV

I.2 Die steuerrechtliche Behandlung geringfügiger Beschäftigung

Die steuerrechtliche Behandlung der Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung stellt einerseits für bestimmte Personengruppen einen Anreiz zur Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit dar. Andererseits kann diese Frage wegen der gemeinsamen Veranlagung von Ehepartner letztlich nur im Haushaltskontext beantwortet werden. Es bestehen zwei zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszuhandelnde Optionen:

- Pauschale Besteuerung durch den Arbeitgeber: bei 620/520DM-Jobs i.d.R. 20% + Solidaritätszuschlag sofern ein Stundenlohn von 21,70DM (1998) nicht überschritten wird (§40a EStG)⁴. Der Arbeitnehmer wird diese Variante anstreben, wenn sein zu erwartender Durchschnittssteuersatz höher als 20% liegt. Dies dürfte für geringfügige Nebentätigkeiten und für geringfügige Beschäftigung mit gut verdienendem Hauptverdiener bei gemeinsamer Veranlagung der Fall sein.

³ Für fortdauernde, vor dem 1.10.1996 begründete Beschäftigungsverhältnisse gilt ein Bestandsschutz: sie sind weiter beitragsfrei in der RV.

⁴ Bei gelegentlicher, nicht regelmäßig wiederkehrender, aber u.U. auch mehrmaliger Beschäftigung an max. 18 zusammenhängenden Arbeitstagen ist ein Pauschsteuersatz von 25% + Solidaritätszuschlag vorgesehen.

- Besteuerung gegen Vorlage einer Lohnsteuerkarte: Diese Variante ist attraktiver für Personen (z.B. Studenten), die sonst kein zu versteuerndes Einkommen haben.

Offen bleibt, ob bei beiden steuerrechtlichen Varianten im Einzelfall die gleichen Bruttolohnkosten anzusetzen sind, ob also der Arbeitgeber bei Vorlage der Lohnsteuerkarte die 20%-ige Pauschalsteuer an den Arbeitnehmer weitergibt.

Nebenbemerkung: Die von den Geringfügigkeitsgrenzen in der Sozialversicherung abweichenden Vorschriften zur Pauschalbesteuerung erschweren die Behandlung dieser Beschäftigungsverhältnisse in den Betrieben und werfen zusätzliche Probleme bei der Beurteilung steuerrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung auf.

II. Statistische Erfassungsprobleme geringfügiger Beschäftigung

Bereits die in I.1 beschriebene komplizierte rechtliche Abgrenzung geringfügiger Beschäftigung bereitet Schwierigkeiten bei einer Operationalisierung für statistische Erhebungen; darauf wird im Zusammenhang mit den Datenquellen noch eingegangen.

Zusätzliche Schwierigkeiten in der statistischen Erfassung und damit in der Aussagekraft der gewonnenen Daten entstehen durch die häufig kurze Dauer, die geringe Stundenzahl und die Möglichkeit, mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig auszuüben.

II.1 Kasuistik

Fall	Sachverhalt	Beschäftigungsverhältnisse	Std/Woche	versicherungsfrei
a	Putzkraft A arbeitet regelmäßig an vier Tagen in der Woche jeweils 3 Std. in einer Praxis. 12DM/Std	1	12	ja
b	Putzkraft B arbeitet regelmäßig an vier Tagen in der Woche jeweils 3 Std. in abwechselnd zwei Haushalten. 12DM/Std	2	12	ja
c	Putzkraft C putzt morgens regelmäßig eine Kanzlei und abends ein Geschäft und erhält jeweils 400 DM monatlich	2	je 6	nein, nach Addition
d	Küchenhilfe D arbeitet im Sommer an jeweils 1 Wochenende pro Monat samstags und sonntags je 10 Stunden in einer Gartenwirtschaft.	1 oder mehrere?	10 oder 20 oder 4,6?	ja ?
e	Student E arbeitet je nach Möglichkeiten 1 bis 2 Abende pro Woche in wechselnden Kneipen. (weniger als 620DM im Monat)	mehrere parallel oder nacheinander?	wechselnd	ja
f	Schüler oder Hausfrau F arbeiten während der Sommerferien 6 Wochen lang in einer Gartenwirtschaft, 50 Std im Monat a 15 DM (750DM/Monat)	1	ca.12	ja, kurzfristig, nicht berufsmäßig
g	Kellner G arbeitet bis zu einer Neueinstellung 6 Wochen lang in einer Gartenwirtschaft, 50 Std im Monat a 15 DM (750DM/Monat)	1	ca.12	nein, da berufsmäßig
h	Verkäufer H verdient im Geschäft 4000DM/Monat. Zusätzlich kellnert er 50 Std im Monat a 15 DM (750DM/Monat)	2 (1+1)	ca 12	ja, geringfügige Nebentätigkeit

Die Kasuistik macht deutlich, daß die Zahl der geringfügig beschäftigten Personen und die Zahl derartiger Beschäftigungsverhältnisse stark voneinander abweichen können. Vergleichbare Arbeitsstunden und Stundenlöhne können in Abhängigkeit von der Person zu unterschiedlicher Einstufung als versicherungsfrei oder versicherungspflichtig führen. Außerdem ergeben sich unterschiedliche Angaben über die Beschäftigungsverhältnisse.

Daher ist in der statistischen Erfassung der geringfügigen Beschäftigung von Bedeutung, ob in erster Linie eine Zuordnung über die Einkommens- und Stundengrenzen der Beschäftigungsverhältnisse geschieht oder ob die Versicherungsfreiheit das ausschlaggebende Kriterium ist.

II.2 Berichtszeitraum

Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen herrscht weitgehende Transparenz über Stichtagsbestände und Jahresdurchschnitte, durchschnittliche Arbeitszeiten, Lohnsummen usw. Mehrere unterjährliche Auswertungen vermitteln ein Bild von den Saisonbewegungen. Da i.d.R. nur ein Beschäftigungsverhältnis besteht, kann die Zahl der an einem Stichtag beschäftigten Personen weitgehend der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse gleichgesetzt werden. Insbesondere Fragen zum Beschäftigungs- bzw. Arbeitsvolumen und zu Lohnsummen können damit weitgehend beantwortet werden.

Bei geringfügiger Beschäftigung stellt jedoch die hohe Fluktuation und die unregelmäßige Verteilung der Arbeitszeit ein erhebliches Erfassungs- und Interpretationsproblem der Statistik dar. Saisonale Schwankungen sind zu erwarten, können mit den vorliegenden Statistiken jedoch kaum erfaßt werden.

Daher hängt die statistische Erfassung der geringfügigen Beschäftigung wesentlich von dem Bezugszeitraum der Erhebung, also dem „Beobachtungsfenster“ ab. Je größer das Beobachtungsfenster ist, desto mehr sporadische Tätigkeiten und desto mehr Personen und Beschäftigungsverhältnisse werden „sichtbar“ und damit in Statistiken ausgewiesen (vgl. Fall e der Kasuistik).

Abbildung 2: Erfassung geringfügiger Beschäftigung und Beobachtungsfenster

	A1		
	A2		
	B1		B3
	B2		B4
C1	C2	C3	C4

A1 bis C4 bezeichnen die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse verschiedener Personen.

A1, A2 durchgehend,
B1 bis B4 2 Wochen,
C1 bis C4 1 Woche geringfügig beschäftigt.

1.Woche 2.Woche 3.Woche 4.Woche

Im Berichtswochenkonzept dieses Beispiels werden jeweils 5 Personen als geringfügig beschäftigt erkannt, beim 2 - Wochenkonzept 6, im 4 - Wochenkonzept 10 Personen. Bei der Abschätzung des Beschäftigungsvolumens für die 4 Wochen kommt man jedoch zu demselben Ergebnis von 5 Mann-Monaten. Durchschnittlich sind 5 Personen beschäftigt. Somit kann die Situation in Bezug auf Arbeitsstunden und Lohnsätze plausibel von Wochen auf Monate hochgerechnet werden. Das Beschäftigungsvolumen und die

Lohnsumme ist dann proportional zum Beobachtungszeitraum, die Zahl der betroffenen Personen jedoch nicht. Gleiches gilt, sofern nicht ausgeprägte saisonale Schwankungen vorliegen, für die Hochrechnung aufs Jahr. Umgekehrt muß bei einem Beobachtungsfenster von 4 Wochen sehr genau die unterschiedliche Beschäftigungsdauer berücksichtigt werden, um zu realistischen Beschäftigungsvolumina und Lohnsummen zu kommen. (Dies ist das gleiche Phänomen, das bei der Bestandsinterpretation der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen ist.)

Die Ausdehnung des Beobachtungsfensters führt zunehmend weg von der als Durchschnittsbestand interpretierbaren Zahl eines Stichtags zur sogenannten Anwesenheits-Gesamtheit (Anfangsbestand + Zugänge = Endbestand + Abgänge). Da in der Interpretation der Statistiken immer nur Zahlen von beschäftigten Personen ausgewiesen werden, aber nicht das zugehörige Beschäftigungsvolumen, führt dies zu den bekannten Fehlinterpretationen.

Aus diesem Beispiel wird deutlich, daß die Frage nach der Zahl der geringfügig beschäftigten Personen oder der Zahl der Beschäftigungsverhältnisse keinen Sinn macht, wenn nicht gleichzeitig eine Gewichtung mit den Arbeitsstunden (Wochen mal Arbeitsstunden pro Woche) oder der erwirtschafteten Lohnsumme möglich ist.

Je größer das Beobachtungsfenster ist, desto mehr Personen mit sporadischer geringfügiger Beschäftigung werden erfaßt und desto weiter entfernt man sich von den Volumengrößen wie Arbeitsstunden oder Lohnsummen. Dies entspricht dem bekannten Phänomen in der Arbeitslosigkeit, wo die Zahl der Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres (mindestens zeitweilig) arbeitslos gewesen sind, weit größer ist als die Zahl an einem Stichtag bzw. der Durchschnittsbestand. Darauf hat das IAB immer wieder aufmerksam gemacht und auf die sinnvolle Verwendung der Statistiken hingewiesen.

II.3 Angebots- und Nachfrageorientierte Konzepte

Die Kasuistik macht deutlich, daß die Zahl geringfügig beschäftigter Personen und die Zahl geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse voneinander abweicht. Sozialversicherungsfreiheit kann nur über die Person, nicht allein über das Beschäftigungsverhältnis festgestellt werden. Daher sind die verfügbaren Datenquellen danach zu unterscheiden, welches der zwei sich ergänzenden Erhebungs- und Meßkonzepte zu Umfang, Entwicklung und Strukturmerkmalen der geringfügigen Beschäftigung den Daten zugrunde liegt.

Angebotsorientierte Meßkonzepte: Sie setzen bei Personen an (Befragungen von Erwerbstätigen oder Haushalten):

- Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes (Haushalts-/Personenkonzept);
- Haushaltsbefragungen im Rahmen des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) (Personenkonzept);
- Befragungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) im Auftrag des BMA (Personenkonzept).

Nachfrageorientierte Meßkonzepte: Sie erfassen Beschäftigungsverhältnisse durch Unternehmens- oder Betriebsbefragungen:

- „Offene-Stellen-Befragung“ des IAB in Zusammenarbeit mit GfK und Ifo;
- IAB-Betriebspanel.

Die angebotsorientierten Personenbefragungen können die Erwerbsbevölkerung und damit alle Wirtschaftszweige abbilden. Die vorhandenen nachfrageorientierten Erhebungen haben Schwierigkeiten mit der Erfassung bestimmter Bereiche wie Kleinbetriebe, freie Berufe und private Haushalte, da eine repräsentative Erfassung sehr aufwendig ist.

Die vorhandenen Datenquellen geben jeweils für sich nur unvollständig Auskunft über Umfang und Struktur des jeweiligen Personenkreises und des organisatorischen Kontextes der geringfügigen Beschäftigung. Beide Meßkonzepte haben gleichermaßen ihre Berechtigung. Einerseits kann aufgezeigt werden, welchen Stellenwert die geringfügige Beschäftigung für die Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftli-

chen Lebensgrundlagen des einzelnen bzw. seines Haushalts hat. Andererseits soll festgestellt werden, welche Bedeutung geringfügige Beschäftigung im betrieblichen Kontext hat. Daher ist es nach wie vor sinnvoll, Daten aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen und zu vergleichen.

Für beide Konzepte gilt, daß die jeweiligen Ergebnisse nicht ohne weiteres ins Verhältnis zu den Beschäftigtenzahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gesetzt werden dürfen.

Erstens enthalten beide Meßkonzepte bezüglich der Zahl der erwerbstätigen Personen Doppelzählungen. Denn nicht selten werden von einer Person mehrere geringfügige Tätigkeiten nacheinander ausgeübt oder es gibt neben einer Hauptbeschäftigung noch eine geringfügige Nebentätigkeit. Bei Betriebsbefragungen führt die Erfassung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zur Doppelzählung von Personen, die in mehreren Betrieben beschäftigt sind.

Zweitens ist die Erwerbstätigkeit in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zwar nicht nach dem „Schwerpunktprinzip“ im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand oder die Bedeutung des damit erzielten Einkommens abgegrenzt. Faktisch werden Personen aber doch nach ihrem hauptsächlichlichen Status zugeordnet.

III. Vorliegende empirische Daten

Die Diskussion um den Umfang geringfügiger Beschäftigung wird im wesentlichen anhand folgender fünf Datenquellen geführt:

- Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes (MZ),
- Erhebungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
- Ergebnissen des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin,
- Ergebnissen der Offene-Stellen-Befragung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung durchgeführt von der Gesellschaft für Konsumforschung und des ifo - Instituts für Wirtschaftsforschung (IAB/GfK/IFO),
- Ergebnissen des IAB-Betriebspanels.

Die Erhebungen unterscheiden sich in der Stichprobenziehung und der Operationalisierung geringfügiger Beschäftigung sowie in weiteren Abgrenzungskriterien (vgl. *Synopse in Übersicht 2 auf Seite 10*). Nur die ISG-Erhebung ist von vorneherein für die Erfassung geringfügiger Beschäftigung konzipiert. Die anderen Datenquellen liefern Ergebnisse zur geringfügiger Beschäftigung als „Nebenprodukt“.

Die Datenquellen werden in den folgenden Abschnitten im einzelnen erläutert und ihre Stärken und Schwächen analysiert. Mit Hilfe der Kasuistik wird auf Probleme der Operationalisierung hingewiesen.

Übersicht 2: Synopse zu den Erhebungskonzepten „Geringfügige Beschäftigung“

Kriterien	Mikrozensus	ISG	SOEP	IAB-Betriebspanel	IAB/GfK/Ifo Offene Stellen-Befragung
Konzept	Angebot / Personen	Angebot / Personen	Angebot / Personen	Nachfrage /Beschäftigungsverhältnisse	Nachfrage /Beschäftigungsverhältnisse
Erhebungszeitraum	Berichtswoche April	„z.Zt.“; Erhebungswoche, evtl. länger im Frühjahr	„z.Zt.“, Erhebungsmonat Juni	Stichtag 30.6.	Erhebungszeitpunkt im IV.Quartal
Auskunftsperson	Haushaltsmitglied	Zielperson	Zielperson	Geschäftsführung	Geschäftsführung
Befragung	mündlich/schriftlich	mündlich	mündlich	mündlich	schriftlich
Grundgesamtheit	Erwerbstätige	Erwerbstätige	Erwerbstätige	Beschäftigungsverhältnisse in Betrieben mit soz.pfl.Beschäftigten	Betriebe ohne priv.HH und Org.ohne Erwerbscharakter
Identifikation gFB direkt: Frage nach gFB indirekt: Klassifikation über Einkommen und Arbeits- stunden	direkt	indirekt	indirekt	direkt	direkt
Altersfilter	ab 15 Jahren	1997: 14-74 Jahre 1992: 15-69 Jahre	ab 16 Jahren	keiner	keiner
Vergleichbarkeit über die Jahre	Ausweitung der Leitfragen 1992 und 1996	Ausweitung des Altersfilters 1997	nicht bekannt; Änderung des Fragebogenaufbaus	keine Änderungen; Antwort- bereitschaft?	keine Änderungen Antwortbereitschaft?
Erhebungsumfang	1% der Haushalte in D	1997: Stichprobe: 31732 Personen gFB: 2605 Personen	1996: ca.7000 HH/9000 Erwerb- spersonen. gFB ca.300-350 Personen geschätzt (Ru)	1997: 8800 Betriebe	1997: 9000 Betriebe
Bemerkung				geringfügige Beschäftigungs- verhältnisse geschätzt durch die Kontaktperson	geringfügige Beschäftigungs- verhältnisse geschätzt durch die Kontaktperson

III.1 Mikrozensus

Der Mikrozensus ist eine jährliche Erhebung des Statistischen Bundesamtes bei 1 % der Haushalte in der Bundesrepublik. Daten zur Erwerbstätigkeit werden für Haushaltsmitglieder ab 15 Jahren erhoben. Es handelt sich daher um ein angebotsseitiges Konzept. Seit 1990 wird im Mikrozensus geringfügige Beschäftigung mit einer speziellen Frage erfaßt. 1996 ist das Fragekonzept nochmals verändert worden. Insbesondere ist präzisiert worden, daß auch kurzfristige Beschäftigungen (Begrenzung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr) als geringfügig anzugeben sind.

Wortlaut der Frage im **Mikrozensus 1992-1995**: *Haben Sie in der Berichtswoche eine geringfügige (Neben- oder Aushilfs-)Beschäftigung ausgeübt? (unter 15 Std./Woche; bis x DM, sozialversicherungsfrei)*

- Ja, als 1. Tätigkeit
- als 2. Tätigkeit
- nein

Wortlaut der Frage im **Mikrozensus ab 1996**: *Haben Sie in der Berichtswoche eine geringfügige (Neben- oder Aushilfs-)Beschäftigung ausgeübt? (Eine geringfügige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei. Sie umfaßt weniger als 15 Std. pro Woche, und der Verdienst beträgt pro Monat nicht mehr als x DM. Eine Beschäftigung gilt auch als geringfügig, wenn sie auf höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt ist.)*

- Ja
- nein

Handelte es sich bei dieser geringfügigen Beschäftigung um ihre einzige oder ihre hauptsächliche Erwerbs- oder Berufstätigkeit?

- Ja
- nein

Nehmen wir die Kasuistik zur Erläuterung der statistischen Erfassungsprobleme. Bei Fall b und c der Kasuistik ist unklar, ob bis 1995 beide Beschäftigungen erfaßt worden wären. Ab 1996 ist für Fall c unsicher, ob die Frage zutrifft, da diese geringfügige Beschäftigung nicht mehr sozialversicherungsfrei ist. Bei Fall d ist unsicher, ob die Beschäftigung erfaßt wird, wenn sie nicht in die Berichtswoche fällt. Bei Fall e ist unklar, ob ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse angegeben werden. Bei Fall f wurde die Beschäftigung bis 1995 vermutlich nicht als geringfügig erfaßt. Im Fall h wird die Nebentätigkeit vermutlich nicht als versicherungsfrei festgestellt.

An diesen einfachen Beispielen wird klar, daß der Mikrozensus schon für die Berichtswoche Unschärfen in Bezug auf die Zahl der geringfügig beschäftigten Personen und ihrer Beschäftigungsverhältnisse produziert.

Das Statistische Bundesamt hält die gesetzlichen Regelungen und Ausnahmen für zu kompliziert, um mit einer Frage alle sozialversicherungsfreien Beschäftigungen zu erfassen. Folgende Umstände dürften zu einer Untererfassung gegenüber anderen Erhebungen führen:

- Der Mikrozensus hat bis 1995 ausdrücklich nach geringfügig entlohnter Beschäftigung gefragt und somit die kurzfristige, nicht berufsmäßige Beschäftigung ausgeblendet. Durch die Einbeziehung der Frage nach kurzfristiger Beschäftigung wurden 1996 150.000 bis 160.000 Personen zusätzlich als geringfügig erwerbstätig erfaßt.
- Außerdem werden Nebentätigkeiten nicht erfaßt, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, aber versicherungsfrei sind, weil sie ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht überschreiten.
- Wenn Versicherungspflicht aufgrund mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse besteht, trifft die Frage nicht zu.
- Wegen des Berichtswochenbezugs kann sozialversicherungsfreie Beschäftigung, die nur unregelmäßig, aber nicht in der Berichtswoche ausgeübt wird und im Jahresverlauf ungleich verteilt ist, untererfaßt sein.

- Die Fragen des Mikrozensus können von einem Haushaltsmitglied für den gesamten Haushalt beantwortet werden. Diesem muß die Situation anderer Haushaltsmitglieder im Hinblick auf geringfügige Beschäftigung und insbesondere Sozialversicherungsfreiheit nicht immer bekannt sein (z.B. die Kneipenbeschäftigung im Fall e).
- Die Einkommensangaben im Mikrozensus liegen nur gruppiert vor, so daß die Verdienstgrenzen nicht aus den erhobenen Daten überprüft werden können.

Es ist also davon auszugehen, daß der Mikrozensus eher die Zahl der Personen abbildet, die regelmäßig einer geringfügigen Tätigkeiten nachgehen, dagegen Personen, die eher sporadisch einer geringfügigen Tätigkeit nachgehen oder geringfügig nebetätig sind, untererfaßt. Unklar ist auch, wie gut die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse abgebildet wird.

Andererseits ermöglicht der Mikrozensus aufgrund der hohen Fallzahlen eine relativ weitgehende Disaggregation für Teilgruppen der Bevölkerung, die jedoch bisher wenig genutzt worden ist. Das Berichtswochenkonzept erlaubt auch, die geleisteten Arbeitsstunden in gewissen Grenzen zu bestimmen und mit Vorsicht auf das Kalenderjahr hochzurechnen.

Für eine Hochrechnung auf das Kalenderjahr muß allerdings die Situation in der Berichtswoche als repräsentativ für das Jahr angenommen und als repräsentativ für die jahresdurchschnittliche Verteilung angesehen werden. Saisonale Besonderheiten im Einsatz geringfügiger Beschäftigung bleiben unberücksichtigt. Aus der Übertragung auf das Jahr erhält man somit Abschätzungen über den durchschnittlichen Anteil von Erwerbstätigen in geringfügiger Beschäftigung, ihre Struktur nach persönlichen Merkmalen und Angaben über die Arbeitszeitverteilung. Wegen des vergleichsweise sauberen Querschnitts und der guten Repräsentation der Bevölkerung ist der Mikrozensus die sauberste Quelle für die volkswirtschaftlichen Fragestellungen zur geringfügigen Beschäftigung, auch wenn bestimmte Aspekte untererfaßt sind.

Der Mikrozensus bildet also aus methodischen Gründen eher den Kernbereich der geringfügigen Beschäftigung ab. In der Berichtswoche 1997 haben demnach über 84% aller geringfügig Beschäftigten diese Tätigkeit als einzige ausgeübt (siehe Tabelle 1). Auf diese Fallgruppe beschränken sich die folgenden Strukturangaben in Tabelle 2, die näherungsweise als Angaben zur jahresdurchschnittlichen Struktur interpretiert werden können.

Die Zusammensetzung dieses Personenkreises legt den Schluß nahe, daß für geringfügige Beschäftigung vor allem Gründe, die in den jeweiligen Lebenszusammenhängen zu suchen sind, eine bestimmende Rolle spielen (siehe Tabelle 2): Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 1997 sind rund 75% der ausschließlich geringfügig Beschäftigten Frauen. Drei Viertel dieser Frauen sind verheiratet, haben also über diesen Status i.d.R. eine - nicht eigenständige - Absicherung für Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Alter. Jeweils rund 5% der geringfügig beschäftigten Frauen mit nur einer Erwerbstätigkeit sind verwitwet oder geschieden.

Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht dagegen möglicherweise für die Gruppe der Ledigen unter den ausschließlich geringfügig Beschäftigten, da in diesen Fällen ein ausreichendes Einkommen nur über private und/oder öffentliche Transferleistungen zu erzielen ist. Bei den Frauen sind etwa 15% der geringfügig Tätigen ledig, während unter den Männern ein hoher Anteil von ca. 46% der geringfügig Beschäftigten unverheiratet lebt. Zu berücksichtigen ist aber, daß zu dieser Gruppe auch Schüler und Studenten zählen.

Letztlich läßt sich aus dem Mikrozensus bezüglich der Einkommen bzw. der sozialen Absicherung folgendes Bild gewinnen: Die weit überwiegende Zahl der geringfügig Beschäftigten lebt von Einkommen aus anderen Quellen (z. B. Einkommen des Lebenspartners, Rente). Offenbar wird hier in der Regel ein Zuverdienst erzielt, dessen besonderer Reiz darin besteht, daß keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen. Nur in Ausnahmefällen wird eine andere Arbeit gesucht.

III.2 ISG-Befragung

Die Untersuchungen des Otto-Blume-Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) von 1987, 1992 und 1997 stützen sich auf mehrere Wellen repräsentativer Mehrthemenbefragungen der Bevölkerung. Die Fragen wurden von den Zielpersonen persönlich und nicht von einem Haushaltsmitglied für alle beantwortet. Die Zuordnung zu den geringfügig Beschäftigten erfolgt überwiegend indirekt, in dem den Befragten ein ausführlicher Katalog von Tätigkeiten vorgelegt wurde, die bis in den Bereich der bezahlten Nachbarschaftshilfe hineinreichen (darunter: Putztätigkeit, Kinderbetreuung im Privathaushalt, Nachhilfe, Übungsleitertätigkeit im Verein). Nach Abfrage der Arbeitsstunden und der aus den Tätigkeiten erzielten Einkünften sowie den evtl. geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen wurden sie vom ISG entsprechend eingestuft.

Gefragt wird dabei nach Tätigkeiten, denen „zur Zeit“ der Befragung oder in den vergangenen 12 Monaten nachgegangen wurde. Mit der „zur Zeit“ ausgeübten Tätigkeit wird zwar eine Beschränkung auf die Befragungswoche angestrebt, ohne dies jedoch eindeutig vorzugeben. Es bleibt aber offen, ob dies immer so verstanden wurde. Damit könnten in stärkerem Umfang auch gelegentliche Tätigkeiten erfaßt worden sein⁵. Die retrospektive Frage zu geringfügiger Beschäftigung in den vergangenen 12 Monaten erlaubt Rückschlüsse auf die Inzidenz in einem längeren Zeitraum. Weiterhin beabsichtigt das ISG, den Graubereich zwischen Geringfügigkeit und Schwarzarbeit auszuleuchten und hält Abweichungen der Einstufungen aus den Angaben der Befragten zur Sozialversicherungsfreiheit einerseits und zu den Einkommens- und Arbeitsstunden andererseits fest.

Die Befragungsergebnisse wurden über die Variablen Erwerbstätigkeit, Geschlecht, Alter und Inländer/Ausländer auf die Mikrozensusergebnisse der Wohnbevölkerung hochgerechnet.

Die ISG-Befragung richtete sich 1987 und 1992 an 15 bis unter 70jährige. 1997 wurden 14 bis 74jährige Personen befragt. Dadurch wurden zusätzlich 135.000 geringfügig beschäftigte Personen erfaßt.

Da die ISG-Erhebung speziell für die Untersuchung geringfügiger Beschäftigung konzipiert worden ist, liegen auch Angaben vor zu Motiven, zu sozialer Absicherung, der Zahl der gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse, der Zahl der Arbeitgeber in den vergangenen 12 Monaten und Zeitraum in den vergangenen Jahren, in dem geringfügig gearbeitet wurde. Durch eine Gewichtung mit den durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden wird ein Vollzeit-äquivalent von ca. 1,8 Mio. Beschäftigten für Deutschland für 1997 errechnet.

Außer den in der Tabelle 1 wiedergegebenen Eckzahlen zur Anzahl der geringfügig Beschäftigten sind inzwischen detaillierte Ergebnisse veröffentlicht worden (vgl. ISG: Sozialversicherungsfreie Beschäftigung. Bericht und Tabellenband. Köln Dezember 1997).

III.3 Sozio-ökonomisches Panel (SOEP)

Das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) ist eine repräsentative Haushaltsbefragung, die seit 1984 in den alten Bundesländern und seit 1990 auch in den neuen Bundesländern durchgeführt wird. Es stellt ebenfalls eine angebotsorientierte Erhebung dar. Das Panel umfaßt 1996 ca. 7000 Haushalte mit ca. 9000 Erwerbspersonen; die Fallzahlen sind also erheblich niedriger als beim Mikrozensus, so daß insbesondere eine Untergliederung der Ergebnisse für geringfügig Beschäftigte schnell an Grenzen stößt.

Im SOEP werden die Fragen zur Erwerbstätigkeit an alle Haushaltsmitglieder (ab 16 Jahren) direkt gestellt. Durch gezielte Nachfragen werden auch Personen erfaßt, die sich selbst überwiegend nicht als erwerbstätig einstufen, nach Art und Umfang eines eventuellen Nebenerwerbes jedoch ebenfalls zur geringfügigen Beschäftigung zu zählen sind. Auch bei diesem erweiterten Meßkonzept wird stärker auf eine Arbeitnehmertätigkeit abgestellt und somit „bezahlte Nachbarschaftshilfe“ weitgehend

⁵ Das „Befragungsfenster“ könnte größer als die Befragungswoche sein.

ausgeblendet. Anders als im Mikrozensus sind die Fragen zur Erwerbstätigkeit auf den Monat vor der Befragung bezogen.

Die Erfassung von geringfügiger Beschäftigung beruht im SOEP auf 3 Fragen ⁶):

1. *Üben Sie derzeit eine Erwerbstätigkeit aus? Was trifft für Sie zu?*

- (1) Voll erwerbstätig*
- (2) In regelmäßiger Teilzeitbeschäftigung*
- (3) In betrieblicher Berufsausbildung*
- (4) Geringfügig oder unregelmäßig erwerbstätig*
- (5) Wehrpflicht/Zivildienst*
- (6) Nicht erwerbstätig*

2. *An die Erwerbstätigen: Sind Sie durch diese Tätigkeit sozialversichert, d.h. zahlen Sie oder Ihr Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung?*

3. *Üben Sie neben Beruf, Haushalt oder Ausbildung noch eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten aus?*

- (1) Mithelfender Familienangehöriger im eigenen Betrieb*
- (2) Regelmäßige Nebenerwerbstätigkeit*
- (3) Gelegentliche Arbeiten gegen Entgelt*

Zusätzlich stehen Angaben zum Einkommen aus der erfragten Tätigkeit zur Verfügung, die zur Abgrenzung der juristischen Merkmale benutzt werden können. In einem Kalendarium für die vorausgehenden 12 Monate kann theoretisch auch die saisonale Verteilung bzw. die Dauerhaftigkeit geringfügigen Beschäftigung abgeschätzt werden (Auswertungen dazu sind jedoch nicht bekannt.)

Nach den Schätzungen des SOEP ergibt sich - unter Beachtung des Hochrechnungsfehlers als mittlerer Wert - eine Gesamtzahl von geringfügig beschäftigten Personen von ca. 5,4 Mio. im Jahr 1996, darunter 4,6 Mio. Personen in Westdeutschland und rund 750.000 Personen in den neuen Bundesländern. Auch beim SOEP erfolgt eine Hochrechnung auf die Wohnbevölkerung mit Hilfe von Mikrozensusergebnissen.

Aufgrund der erweiterten Erfassung der geringfügigen Beschäftigung ergeben sich gegenüber dem Mikrozensus nicht nur erhebliche Niveauunterschiede, sondern auch andere Strukturen. So ist ja der soziale Status relevant, wenn es um eine Beurteilung der sozialen Absicherung geht. Immerhin übt nach den Schätzungen des SOEP 1996 rund ein Viertel der geringfügig Beschäftigten diese Tätigkeit neben einer Hauptbeschäftigung aus. Nach den Angaben des DIW-Wochenberichtes 45/97 sind über 40% der ausschließlich geringfügig Beschäftigten verheiratete Frauen, 25% Schüler und Studenten und fast 10% Rentner.

Wegen der vergleichsweise geringen Fallzahlen der geringfügig Beschäftigten stößt eine Untergliederung nach Personenkreisen im SOEP schnell an Grenzen. Die eigentliche Stärke des SOEP liegt allerdings weniger in der Abbildung von Querschnitten, sondern in den Möglichkeiten für Längsschnittuntersuchungen und der Analyse des Haushaltskontexts. Theoretisch besteht die Möglichkeit, aus dem SOEP bei Nutzung des Kalendariums Hinweise auf saisonale Schwankungen geringfügiger Beschäftigung im Jahresverlauf zu erhalten, Aussagen zur Dauerhaftigkeit geringfügiger Beschäftigung bei Personen über mehrere Wellen zu treffen und Angebotsreaktionen bei rechtlichen Änderungen im Haushaltskontext zu modellieren⁷.

⁶ Schwarze, Johannes: Geringfügige Beschäftigung in der Erwerbsstatistik. MittAB Heft 4/1992.

⁷ vgl. Meinhardt, Volker u.a. (1997)

III.4 Berichtssystem über den gesamtwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarf (IAB/GfK/Ifo)

Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Erhebungen beruhen die im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vorhandenen Daten aus dem Berichtssystem über den gesamtwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarf („Offene-Stellen-Befragung“) auf repräsentativen Befragungen bei Betrieben und Verwaltungen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Sie stellen demgemäß auf die Arbeitsnachfrage nach geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zum Befragungszeitpunkt ab.

Die Untersuchung wird vom IAB seit 1989 als schriftliche Repräsentativbefragung in Auftrag gegeben (seit 1992 auch in den neuen Bundesländern). Bei der Bestimmung des jeweiligen Personalbestandes wird auch nach den geringfügig Beschäftigten gefragt.

Begrifflich ist dabei auf die Stundenabgrenzung und die jeweils gültige Einkommensgrenze nach § 8 SGB IV abgestellt. Die Angaben zu den bestehenden Beschäftigungsverhältnissen beruhen auf den Angaben der Befragten in der Geschäftsführung oder Personalabteilung, die evtl. Schätzungen vornehmen. Inwieweit die befragten Arbeitgeber dabei kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse angeben, ist nicht ermittelbar. Eine Unterscheidung von geringfügigen Haupt- oder Nebentätigkeiten ist bei nachfrageseitiger Erhebung ebenfalls nicht möglich. Neben Informationen über den Umfang der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse liefern nachfrageorientierte Befragungskonzepte eher Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage nach ihrer Bedeutung für Betriebe unterschiedlicher Größe und Wirtschaftszweizugehörigkeit. Die Angaben zu letzterer treffen vermutlich eher zu als die entsprechenden Zuordnungen im Rahmen von Bevölkerungsbefragungen.

Wegen der Stichprobenauswahl aus der Betriebsdatei der Beschäftigtenstatistik blenden diese Befragungen allerdings Arbeitgeber (private Haushalte, freie Berufe, Kleinstbetriebe) aus, die keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben, gleichwohl aber als Nachfrager geringfügiger Beschäftigung gelten. Um zu einer gesamtwirtschaftlichen Größenordnung zu kommen, müßten diese Bereiche letztlich hinzugeschätzt werden. In der IAB/GfK/IFO-Erhebung wird in der Hochrechnung versucht, die geringfügig Beschäftigten bei Kleinstbetrieben hinzuzuschätzen.

Für die Jahre 1989 bis 1994 zeigen die Hochrechnungen der IAB/ifo-Erhebung (gewichtet nach dem Beschäftigtenkonzept und unter Berücksichtigung von Antwortausfällen) zunächst noch eine kontinuierliche, z.T. sprunghafte Zunahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in Westdeutschland von 2,4 Mio auf 3,5 Mio an. Danach scheint die quantitative Bedeutung zurückzugehen auf 1997 3,2 Mio. (siehe Tabelle 1). In den neuen Bundesländern ist dagegen ein kontinuierlicher, insgesamt aber eher verhaltener Anstieg zu verzeichnen von 1992 83.000 auf 1997 247.000.

Die anscheinend den zuvor referierten Individualerhebungen entgegengerichtete Entwicklung in den letzten Jahren in Westdeutschland ist ein Hinweis dafür, daß Hochrechnungen auf der Basis freiwilliger Befragungen nicht als „Ersatz“ für amtliche Statistiken aufgefaßt werden sollten. So kann z.B. eine Reaktivität gegenüber den aktuellen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Diskussionen angenommen werden.

III.5 IAB-Betriebspanel

Die zuvor getroffene Einschränkung gilt auch für die jährlichen Arbeitgeberbefragungen im Rahmen des IAB-Betriebspanels. Dieses erhebt Informationen zum jeweiligen Bestand ab geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in der Jahresmitte im Kontext weiterer betrieblicher Strukturmerkmale. Das IAB-Betriebspanel bezieht sich als Repräsentativstichprobe auf alle Betriebe und Verwaltungsstellen mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in allen Wirtschaftszweigen. Private Haushalte als Arbeitgeber werden aus erhebungstechnischen Gründen nur dann befragt, wenn sie mindestens fünf sozialversicherungspflichtige Beschäftigte haben. Damit ist gerade für die vorliegende spezifische Fragestellung eine zuverlässige Erfassung in diesem Beschäftigungssektor nicht ge-

ben; die folgenden Auswertungen des IAB-Betriebspanels erfolgen daher ohne Berücksichtigung dieser Fälle.

Die hier ermittelten Arbeitgeberangaben zur geringfügigen Beschäftigung belegen eine gestiegene Bedeutung dieser Beschäftigungsform in den Betrieben von 2,9 Mio. 1992 auf 3,5 Mio. 1995 in Westdeutschland (vgl. Tabelle 1). Uneindeutig ist jedoch die Entwicklung in Westdeutschland zwischen 1995 und 1997, wo der hochgerechnete Bestand zwischen 3,5 und 3,7 Beschäftigungsverhältnissen schwankt. Dies entspricht etwa einem Durchschnitt von rund 13% aller Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Die Niveauveränderungen bewegen sich innerhalb des Stichprobenfehlers. Es ist nicht auszumachen, ob aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Anstieg gebremst worden ist oder die Arbeitgeber wegen der öffentlichen Diskussion weniger auskunftsbereit geworden sind.

In den neuen Bundesländer stieg die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bis 1997 auf ca. 215.000 an (ca. 3,8% der Beschäftigungsverhältnisse). Hier ist die geringfügige Beschäftigung im Vergleich zur Gesamtbeschäftigung überproportional angewachsen, offenbar der erste Schritt einer Angleichung an die Nutzung im Westen.

Wie der Tabelle 3 zu entnehmen ist, geht der Anteil geringfügiger Beschäftigung mit steigender Beschäftigtenzahl in den Betrieben in der Regel stark zurück. Eine wichtige Ausnahme hiervon bildet der Handel, wo auch in den größeren Betrieben relativ hohe Beschäftigtenanteile nicht sozialversicherungspflichtig sind. Im privaten Dienstleistungsbereich werden die höchsten Quoten erreicht, darunter insbesondere im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie bei den überwiegend personenbezogenen Dienstleistungen. Weniger verbreitet sind dagegen die sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisse im Verarbeitenden Gewerbe. Hier entsprechen allein in der Verbrauchsgüterindustrie die relativen Anteile dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt.

Jenseits dieser Durchschnittswerte ergibt sich ein heterogenes Bild in der Nutzung geringfügiger Beschäftigung im Betriebskontext. Über die Hälfte aller westdeutschen Betriebe haben keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Betrieb, während sogar über vier Fünftel der Arbeitgeber in den neuen Bundesländern diese Beschäftigungsform nicht nutzen. Anhand der jeweiligen betrieblichen Quoten von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist zu sehen, daß diese Beschäftigungsform vor allem in den Klein- und Mittelbetrieben angesiedelt ist. Bei Kleinbetrieben genügen auch bereits wenige solcher Beschäftigungsverhältnisse, damit die Nutzungsintensität über der hier gewählten „Schwelle“ von 10% liegt.

In dieser Weise abgegrenzt nutzen etwa 40% der Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten in Westdeutschland die geringfügige Beschäftigung in stärkerem Maße. Im Handel und im privaten Dienstleistungsbereich besitzen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse generell größere Bedeutung als Personaleinsatzvariante, wie an den hohen Anteilen von Betrieben zu sehen ist, bei denen geringfügige Beschäftigte mehr als 10% des jeweiligen Personalbestandes zur Jahresmitte 1997 ausmachen. Dieser Befund trifft vor allem für die westdeutschen Arbeitgeber zu, während die entsprechenden relativen Anteile in Ostdeutschland deutlich niedriger sind.

In der Diskussion um die Expansion der geringfügigen Beschäftigung wird insbesondere die Frage gestellt, ob es sich im Zeitverlauf gesehen um neue Beschäftigungsverhältnisse dieses Typs handelt oder ob es zu einer Aufteilung bisheriger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse kommt. Anhand der Angaben aus dem IAB-Betriebspanel 1997 lassen sich beide Phänomene belegen. Im Kreis der Panelbetriebe sind in aufeinander folgenden Wellen sowohl solche zu finden, die verstärkt geringfügige Beschäftigung einsetzen, als auch solche, die diese Beschäftigungsform völlig aufgeben. Dies wiederum ist darin begründet, daß es vor allem Klein- und Mittelbetriebe sind, die diese Beschäftigungsform verwenden.

IV. Fragestellungen und Nutzung der statistischen Quellen

In der politischen Diskussion um den vermuteten Anstieg der geringfügigen Beschäftigung und um einen möglicherweise erforderlichen Neuordnungsbedarf müssen daher die Fragen neu und präziser gestellt werden.

1. Wie hoch ist das jährliche Arbeitsvolumen und die Lohnsumme, auf die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden?
2. Wie verteilt sich dieses Arbeitsvolumen auf Wirtschaftszweige und Betriebe bestimmter Größenklassen?
3. Auf wieviele Personen und Beschäftigungsverhältnisse verteilt sich das Arbeitsvolumen eines Jahres dieser Beschäftigungsform?
4. Wie weit handelt es sich bei den Personen oder den Beschäftigungsverhältnissen um ganzjährige oder nur vorübergehende Einsätze?
5. Welche Personengruppen erwerben durch geringfügige Beschäftigung keinen (eigenen) Sozialversicherungsschutz, wie dauerhaft sind sie ohne diesen Schutz? D.h. wie hoch ist also die Zahl bzw. der Anteil der ganzjährig oder mehrjährig nur geringfügig beschäftigten Erwerbstätigen?
6. Findet eine Substitution von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch sozialversicherungsfreie Beschäftigung statt? Wenn ja, wo und wie findet er statt? Innerhalb der Betriebe oder durch Auslagerungen/Vergabe von Arbeiten?

Diese Fragen können empirisch bisher nicht abschließend beantwortet werden, da die Mikrodaten zu Mikrozensus, SOEP und ISG-Befragung unter diesen Fragestellungen noch nicht systematisch ausgewertet worden sind, soweit sie dazu geeignete Merkmale enthalten.

Bei Überlegungen zu Rechtsänderungen sollte auch berücksichtigt werden, welcher Teil der geringfügigen Beschäftigung erreicht werden kann und soll. Vorab sollte für die jeweiligen Fragestellungen geklärt werden, ob Personengruppen mit „Sonderstatus“, nämlich Studenten und Schüler, beschäftigte Rentner und Arbeitslose in Nebenbeschäftigung einzubeziehen bzw. getrennt auszuweisen sind. Bei Fragen zum Arbeitsvolumen sind sie vermutlich einzubeziehen, bei Überlegungen zum sozialversicherungsrechtlichen Regelungsbedarf eher auszuschließen. Zu erwarten ist, daß nach dem 1.10.1996 Studenten vermehrt nur noch geringfügig beschäftigt werden, um die inzwischen fälligen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zu vermeiden.

Die niedrigeren Zahlen des Mikrozensus könnten eine Grundlage für vorsichtige Schätzungen abgeben, die die regelmäßig geringfügig beschäftigten Personen abbilden und daher den Bereich beschreiben, in dem Neuregelungen wirksam umgesetzt werden können.

Die ISG-Studie bildet die rechtlichen Vorschriften vermutlich am besten ab. Die Ergebnisse müßten jedoch in klare Querschnitts- und Jahreszeitraumangaben zerlegt werden. Durch Gewichtung der Inzidenzangaben für den Jahreszeitraum mit der Dauer und den Arbeitsstunden könnten Volumengrößen ermittelt werden und so konsistente Zerlegungen berechnet werden.

Ähnliches gilt für das SOEP. Das Kalendarium könnte theoretisch genutzt werden zur Ermittlung von Saisonmustern. Allerdings ist offen, ob die Fallzahlen dazu ausreichen und nicht ein Erinnerungsbias die Validität beeinträchtigt.

Für Fragestellungen zur Auswirkung auf betrieblicher Seite sind dagegen Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel vorzuziehen, da hier die Verteilung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse auf Klein- und Großbetriebe, bzw. Wirtschaftszweige untersucht werden kann und die zugrundeliegenden branchentypischen Arbeitszeitmuster abgeschätzt werden können⁸.

⁸ Mehrere geringfügig Beschäftigungsverhältnisse an verschiedenen Tagen, die zu versicherungspflichtigen zusammengefaßt werden können (z.B. im Gebäudereinigungsgewerbe oder in größeren Betrieben des Handels), oder parallel bei Einsatz in Stoßzeiten (z.B. Zeitungszustellung).

V. Tabellen

Tabelle 1:

Geringfügige Beschäftigung - nach unterschiedlichen Datenquellen 1987-1997

	1987	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Bundesgebiet West									
Mikrozensus - Personen in Tsd.									
Geringfügig Beschäftigte		1524	1432	1434	1402	1349	1605	1778	2036
- ausschließlich		1131	1084	1104	1051	1026	1098	1465	1722
- nebenerwerbstätig		393	348	330	351	323	507	313	314
ISG - Personen in Tsd.									
Geringfügig Beschäftigte	2823			3833					4910
- ausschließlich	2284			2616					3615
- nebenerwerbstätig	539			1217					1295
SOEP - Personen in Tsd.									
Geringfügig Beschäftigte			3532	3644	3842	4362	4569	4630	
- ausschließlich			2933	2973	3016	3471	3586	3473	
- nebenerwerbstätig			599	671	825	892	984	1158	
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Tsd.									
IAB/GfK/IFO ab 1989	2440	2725	2607	2613	3192	3541	3342	3030	3184
IAB-Betriebspanel					2881		3541	3758	3468
Bundesgebiet Ost									
Mikrozensus - Personen in Tsd.									
Geringfügig Beschäftigte			130	68	57	77	120	135	184
- ausschließlich			83	47	35	56	66	111	151
- nebenerwerbstätig			47	21	22	21	54	24	34
ISG - Personen in Tsd.									
Geringfügig Beschäftigte				620					724
- ausschließlich				363					596
- nebenerwerbstätig				257					127
SOEP - Personen in Tsd.									
Geringfügig Beschäftigte			395	397	431	576	648	754	
- ausschließlich			213	291	281	408	461	581	
- nebenerwerbstätig			181	106	151	169	187	172	
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Tsd.									
IAB/IFO				83	126	176	184	193	247
IAB-Betriebspanel							163	204	215

Erläuterung der Datenquellen: siehe Literaturliste.

Tabelle 2:

**Ausschließlich geringfügig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen
- Gesamtes Bundesgebiet - Ergebnisse des Mikrozensus vom April 1997**

	Insgesamt		Männer		Frauen	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in 1.000	in %
Insgesamt	1873	100,0	463	100,0	1410	100,0
davon						
Beruflicher Status						
Selbständige	130	6,9	51	10,9	79	5,6
Mithelfende Fam.- angehörige	119	6,3	28	6,1	91	6,4
Arbeitnehmer	1625	86,7	384	83,0	1240	88,0
Familienstand						
Ledig	427	22,8	215	46,4	212	15,0
Verheiratet	1284	68,5	219	47,2	1065	75,6
Verwitwet od. Geschieden	162	8,6	30	6,4	132	9,4
Wirtschaftsabteilung						
Land-,Forstwirtsch., Fi- scherei	63	3,4	25	5,3	38	2,7
Prodzierendes Gewerbe	355	19,0	120	25,9	235	16,7
Dienstleistungen	1401	74,8	300	64,7	1101	78,1
Öffentl. Verwaltung u.ä.	54	2,9	19	4,1	35	2,5
Anteile an den Erwerbstätigen insgesamt (in %)						
	Insgesamt		Männer		Frauen	
Insgesamt	5,2		2,3		9,2	
Beruflicher Status						
Selbständige	3,7		2,0		8,2	
Mithelfende Fam.- angehörige	33,0		34,2		32,6	
Arbeitnehmer	5,1		2,1		8,8	
Familienstand						
Ledig	4,0		3,3		4,9	
Verheiratet	5,8		1,7		11,4	
Verwitwet od. Geschieden	5,8		2,6		7,9	
Wirtschaftsabteilung						
Land-,Forstwirtsch., Fi- scherei	6,0		3,7		9,8	
Prodzierendes Gewerbe	2,9		1,3		8,2	
Dienstleistungen	7,3		3,5		10,4	
Öffentl. Verwaltung u.ä.	1,6		1,0		2,5	

Anmerkung: Geringe Differenzen zu 100 durch Runden der Zahlen

Quelle: Statistisches Bundesamt (Mikrozensus)

Tabelle 3:

**Beschäftigungsanteile geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse (gfB)
an allen Arbeitnehmern eines Betriebes zur Jahresmitte 1997**

Ergebnisse des IAB-Betriebspanels 1997

	Westdeutschland				Ostdeutschland			
	durchschn. relativer An- teil der gfB in %	darunter: Betriebe mit relativen Anteilen gf'Beschäftigter an allen Arbeitnehmern keine 1-10% mehr als (0%) 10%			durchschn. relativer An- teil der gfB in %	darunter: Betriebe mit relativen Anteilen gf'Beschäftigter an allen Arbeitnehmern keine 1-10% mehr als (0%) 10%		
insgesamt	13	55	5	40	4	82	3	15
Betriebsgröße								
1 bis 19 Beschäftigte	22	57	2	41	7	83	1	16
20 bis 199 Beschäftigte	12	43	22	35	3	75	16	10
200 bis 499 Beschäftigte	11	49	33	19	3	65	28	7
500 u.m. Beschäftigte	6	53	32	15	2	62	36	3
Wirtschaftsbereiche								
Verarbeitendes Gewerbe	7	58,3	8,7	33,0	2,5	81	4	16
Handel	17	49,3	3,4	47,4	4,9	83	2	15
Sonstige private Dienstleistungen	18	53,3	3,5	43,2	6,2	79	2	19
ausgewählte Wirtschaftszweige								
Verbrauchsgüterindustrie	13	51	6	43	4	76	3	21
Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe; Heime; Reinigung, Wäschereien, Körperpflege u.a.	34	48	2	50	13	84	2	14
Rechts- und Wirtschaftsberatung; Architekten, Ingenieure; Immobilien; Wirtschaftswerbung; Vermietung u.a.	22	60	5	36	4	85	1	14
Stellenvermittlung, Auskunfts-, Schreibbüros, Bewachung, Botendienste, Verpackungsgewerbe u.a.m.	27	56	6	39	16	75	3	21

* hochgerechnete Angaben (betriebsproportionale Gewichtung)

Quelle: IAB-Betriebspanel, 5. Welle West, 2. Welle Ost (IAB-Ber.5/Dü)

Tabelle 4:

Umfang der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung bei Arbeitnehmern nach Personen- und Volumengrößen (Deutschland)

- Berechnung auf der Grundlage von Mikrozensusergebnissen *) -

Erhebungs- woche im Jahre	Insgesamt in 1000 (= 100 %)	darunter (Insgesamt = 100 %)					
		in Teilzeitarbeit		ausschließlich geringfügig Beschäftigte (Arbeitnehmer)			
		in 1.000	in %	in 1.000	in %		Arbeitsvol. in % des Arbeitsvolumens aller Arbeitnehmer
					aller Arbeitnehmer	aller TZ-Beschäftigten	
1991	33.387	4.736	14,2	•	•	•	•
1992	33.320	4.763	14,3	991	3,0	20,8	0,7
1993	32.722	4.901	15,0	924	2,8	18,9	0,7
1994	32.300	5.122	15,9	925	2,8	18,1	0,7
1995	32.230	5.261	16,3	989	3,1	18,8	0,8
1996	32.188	5.340	16,6	1.352	4,2	25,3	1,1
1997	31.917	5.659	17,7	1.625	5,1	28,7	n.v.

Quelle: Mikrozensus; verschiedene Jahre; eigene Berechnungen (IAB V/2)

VI. Literatur:

VI.1 Literaturnachweis zu Text und Tabellen

Mikrozensus:

Heidenreich, Hans-Joachim (1991): Erste Ergebnisse des Mikrozensus April 1990. in: *Wirtschaft und Statistik* Heft 11, 1991, S.715-719. (*Zur Änderung der Leitfragen*)

Pöschl, Hannelore (1992): Geringfügige Beschäftigung 1990. Ergebnisse des Mikrozensus. *Wirtschaft und Statistik* Heft 3, 1992, S.166-170.

ISG:

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (1989): Sozialversicherungsfreie Beschäftigung. BMA Forschungsbericht 181, Bonn.

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (1993): Sozialversicherungsfreie Beschäftigung. (Wiederholungsuntersuchung 1992). BMA-Forschungsbericht 181a, Bonn 1993.

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (1997): Sozialversicherungsfreie Beschäftigung. (2.Wiederholungsuntersuchung 1997). Bericht und Tabellenband. Köln 1997

SOEP:

Meinhardt, Volker et al. (1997): Einführung der Sozialversicherungspflicht für 610-Mark-Jobs und Abschaffung der Pauschalbesteuerung. DIW-Wochenbericht Nr.45/97 vom 6.11.1997 , , S.895-898.

Schupp, Jürgen; Schwarze, Johannes; Wagner, Gert (1995): Zur Expansion der versicherungsfreien Beschäftigung in Deutschland. DIW-Wochenbericht Nr.50/14.12.1995, S.857-862.

Schupp, Jürgen; Schwarze, Johannes; Wagner, Gert (1997): Erwerbsstatistik unterschätzt Beschäftigung um 2 Millionen Personen. DIW-Wochenbericht Nr.38/1997, S.689-694.

Schwarze, Johannes; Wagner, Gert (1989): Geringfügige Beschäftigung - empirische Befunde und . Reformvorschläge .*Wirtschaftsdienst* Heft 4, 1989, S.184-191.

Schwarze, Johannes (1992): Geringfügige Beschäftigung in der Erwerbsstatistik * Anmerkungen zur Änderung des Leitfragenkonzeptes im Mikrozensus und Ergebnisse des Sozioökonomischen Panels für 1990. *MittAB* Jg. 25, H. 4,1992, S. 534-543.

Schwarze, Johannes (1997): Nebenerwerbstätigkeit in Deutschland nimmt zu. Zur Frage der Versicherungspflicht. DIW-Wochenbericht Nr.22/97 v.29.5.1997, S.406-412.

SOEP-Gruppe (1995): Das Sozio-ökonomische Panel im Jahre 1994. DIW-Vierteljahreshefte Heft 1/1995, S.5-15.

IAB/GfK/IFO:

Reyher, Lutz u.a.: Das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot. Umfang, Struktur und Besetzungsprobleme. In: *MittAB* 3/1990

Leikeb, Hanspeter u.a.: Das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot - Bundesrepublik Deutschland IV.Quartal 1994; IAB-Kurzbericht Nr.9/24.8.95; unveröffentlichte Daten (aktualisierte Hochrechnung gegenüber IAB-Kurzbericht Nr. 2/31.1.96)

IAB/Betriebspanel:

Projektgruppe Betriebspanel: Das IAB-Betriebspanel - Ansatz und Aufbau. in: *MittAB* 3/1991.

Projektgruppe Betriebspanel: Beschäftigungsentwicklung und -strukturen in den alten und neuen Bundesländern, in: MittAB 1/1997; unveröffentlichte Daten aus verschiedenen Wellen.

VI.2 Weitere Literatur (Auswahl)

Bogai, Dieter; Classen, Markus (1998): Abschaffung der Sozialversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigung? Sozialer Fortschritt Jg.47, Heft 5, Mai 1998, S.112-117.

Deutscher Bundestag (1997): Protokolle des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung der Anhörung von Sachverständigen vom 10.12.1997 zum Thema „Geringfügige Beschäftigung“.

Erbe, Rainer (1998): Brauchen wir eine Neuregelung der 620-DM-Jobs? Wirtschaftsdienst Heft 2, 1998, S.97-103.

IWD (1997a): Geringfügige Beschäftigung: Chance für Außenseiter. Institut der Deutschen Wirtschaft, Nr.18 vom 1.5.1997.

IWD (1997b): 610DM-Jobs: Das Kind mit dem Bade ausschütten. Institut der Deutschen Wirtschaft, Nr.46 vom 13.11.1997.

Keller, Berndt; Seifert, Hartmut (1993): Regulierung atypischer Beschäftigungsverhältnisse. WSI-Mitteilungen Jg.46, Heft 9/1993, S.538-545.

Keller, Berndt; Seifert, Hartmut (1995): Atypische Beschäftigung. Verbieten oder gestalten? Bund-Verlag, Köln, 257 S.

Kohler, Hans; Rudolph, Helmut; Spitznagel, Eugen (1996): Umfang, Struktur und Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung. Eine Bestandsaufnahme. IAB Kurzbericht Nr.2/31.1.1996, 7 S.

Kolb, Jürgen; Trabert, Lioba (1996): Geringfügige Erwerbstätigkeit. Empirische Ergebnisse und Überlegungen zur Einführung einer Sozialversicherungspflicht. Wirtschaft im Wandel Heft 4/1996, S.10-15.

Kolb, Jürgen; Trabert, Lioba (1996a): Geringfügige Beschäftigung. Notwendige Reformen und die Hürde der versicherungsfremden Leistungen. Diskussionspapiere des IWH Nr.45, 1996, 38 S.

Ochs, Christiane (1997): Mittendrin und trotzdem draußen: geringfügige Beschäftigung. WSI-Mitteilungen Heft 9/1997, S.640-650.

Reineck, Wolfgang (1992): Modifizierung oder Abschaffung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Ein aktueller Meinungsstreit. Deutsche Rentenversicherung Heft 2/3, 1992, S.175-199.

Sowka, Hans-Harald (1993): Die geringfügige Beschäftigung - Forderungen nach Abschaffung der Beitragsfreiheit Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht Heft 3/1993, 108-110.

Weinkopf, Claudia (1997): Geringfügige Beschäftigung. Rechtliche Gestaltung, empirische Befunde, Gestaltungsvorschläge. In: Institut Arbeit und Technik (Hrsg.): 1997-08., Gelsenkirchen, 48 S.